



# KOMMUNALWAHL 2026

## Information zur Plakatierung von Wahlwerbung

Im Hinblick auf die Kommunalwahl am 08. März 2026 weist der Markt Biberbach auf die geltenden Regelungen zur Plakatierung von Wahlwerbung im öffentlichen Raum hin.

Die Plakatierung ist ab dem 25. Januar 2026 zulässig und muss bis spätestens 15. März 2026 vollständig entfernt werden. Rund um die Wahllokale gilt eine plakatfreie Zone, in der das Anbringen jeglicher Wahlwerbung untersagt ist. Am Rathaus Biberbach darf zudem im Umkreis von zehn Metern nicht plakatiert werden.

Die Aufstellung von Wahlplakaten bedarf einer vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde. Bei der Plakatierung ist darauf zu achten, dass Verkehrszeichen, Ampeln, Straßennamen sowie wichtige Sichtachsen nicht verdeckt werden. Das Anbringen von Plakaten an Bäumen, Brücken oder öffentlichen Einrichtungen ist nicht gestattet. Heruntergefallene oder beschädigte Plakate sind unverzüglich zu entfernen. Die Verantwortung für eine verkehrssichere Anbringung und für mögliche Schäden liegt bei der jeweiligen Partei oder Wählergruppe.

Für Großflächenplakate stehen in Biberbach vier feste Standorte zur Verfügung. Jede zugelassene Partei beziehungsweise Wählergruppe kann einen dieser Standorte nutzen. Sollen zusätzliche Großflächenplakate in Form von Bauzaunbannern auf Privatgrundstücken aufgestellt werden, sind der Gemeinde ein Lageplan, die Flurstücksnummer, eine Skizze sowie die Maße des Bauzaunbanners vorzulegen. Erst nach Eingang der vollständigen Unterlagen erfolgt die baurechtliche Prüfung.

Die Gemeindeverwaltung bittet alle Beteiligten um einen fairen und respektvollen Umgang im Wahlkampf.

### Ansprechpartner für die Plakatierungen

Frau Liepert und Frau Kraus

Telefonnummer: 08721 / 8018-12

E-Mail: buergerbuero@biberbach.de.